

blieben wäre. Alsdann müßte das Kind sofort befragt werden, um darüber Aufschluß zu erhalten, ob es jemals den positiven Willen gehabt und diesen unbedingt festgehalten habe, sich taufen zu lassen. Stellt sich dieses als unzweifelhaft heraus, dann ist die Taufe unzweifelhaft gültig und es ist nichts mehr zu thun, als höchstens die Supplirung der Ceremonien. Bleibt aber dieser Wille zweifelhaft, so muß bedingungsweise zur Wiederholung der Taufe geschritten werden, und zwar bei fortdauernder Lebensgefahr unbedenklich sofort, mit der Bedingung „si nondum es baptizatus“. Eine bedingungslose Wiederholung der Taufe kann kaum möglich werden; denn selbst die Verneinung des Kindes, je einen positiven Wunsch nach der Taufe gehabt zu haben, würde kaum je die Gewissheit geben, daß nicht doch einschlusweise ein solcher Wille vorgelegen habe. Nur der positive Wille, nicht getauft zu werden oder etwa sich später erst schlüssig zu machen, ob man dem Christenthum sich anschließen wolle oder nicht, würde den geschehenen Taufritus als zweifellos ungültig darthun. Doch bei einem Kinde christlicher Eltern kann mit dem Alter von neun Jahren eine solche religiöse Verkommenheit oder ausgeprägte Bosheit schwerlich angenommen werden. Läge aber diese thatsächlich vor, dann wäre freilich zuerst eine gründliche, wenn auch kurze Belehrung und die Sorge für eine durchgreifende Sinnesänderung vonnöthen, und nach der erforderlichen Vorbereitung die bedingungslose Wiederholung der Taufe.

Gzaeten (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Eheabschluß auf dem Sterbebette.) Im December 1893 fand durch die competente römische Congregation eine Eheangelegenheit, über welche ungefähr zwölf Jahre lang an verschiedenen kirchlichen Tribunalen verhandelt worden war, ihre endgültige Entscheidung. Gewinnt dieser Fall schon durch die lange Verhandlungszeit und durch die verschiedenen Urtheile kirchlicher Ehegerichte ein eigenartiges Interesse, so erscheint er noch interessanter durch die speciellen Umstände, welche den Eheabschluß begleiteten, und weil in der endgiltigen Lösung dieses Casus mehrere Fragen von Bedeutung eine scharfe Beleuchtung erfahren, so werden die verehrten Leser der Quartalschrift hoffentlich nicht ungehalten sein, wenn derselbe ziemlich ausführlich mitgetheilt wird.

Ein gewisser Emmanuel D., aus Barcelona in Spanien gebürtig, rief am 12. September 1876 wegen harter Behandlung, welche ihm von seiner Mutter zutheil wurde, den richterlichen Schutz an und bat, man möchte ihn unter die Vormundschaft des D. Rosendo B., seines Verwandten, oder irgend einer andern Person, welche der Behörde genehm wäre, stellen. Sein Wunsch wurde erfüllt. Während nun Emmanuel im Hause des D. Rosendo wohnte und seinen Studien oblag, faßte er eine leidenschaftliche Zuneigung zur Tochter des Hauses mit Namen Carmela und hatte 1881 schon

drei Kinder, zwei Knaben und ein Mädchen, mit ihr erzeugt; die Knaben waren aber schon gestorben, als 1881 der Musensohn in eine tödtliche Krankheit versiel. Man rief den Pfarrer Stbephons G. und dieser traf den jungen Mann nicht bloß sehr bereitwillig für den Empfang der heiligen Sterbsacramente, sondern auch für die Schließung der Ehe, um so dem guten Rufe seiner Carmela und seines Töchterleins Rechnung zu tragen. Wegen höchster Todesgefahr war aber keine Zeit mehr übrig, um die gewöhnlichen Formalitäten zu erfüllen; und weil der Seelsorger sah, daß beide Theile die zum Abschluß der Ehe nothwendigen Erfordernisse besäßen und seiner Pfarrei angehörten, die Eltern der Carmela überdies gerne ihren Segen zu diesem Bunde gaben, der Bräutigam aber eine solche Zustimmung unmöglich haben konnte — sein Vater war nämlich todt, die Mutter aber abwesend und überdies schon seit langer Zeit diesem Ehebündnis energisch entgegen — so wurde die Ehe geschlossen in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen, von denen einer sein Hilfspriester Thomas B. war. Die Eltern der Carmela hatten dem Pfarrer die Versicherung gegeben, daß kein Hindernis der Blutsverwandtschaft bestünde, weil Carmela und Emmanuel nur in einem sehr entfernten Grade verwandt seien; nun spendete der Pfarrer dem Todkranken die drei heiligen Sterbesacramente, notierte sich dann ohne Verzögerung über den vollzogenen Trauungsact die nothwendigen Daten und schrieb behufs Approbation des Geschehenen an die betreffenden Behörden.

Der Pfarrer erstaunte aber nicht wenig, als er bei den Großeltern der jungen Eheleute gleiche Namen fand; auf weiteres Nachforschen gab man wieder die Antwort: Die Verwandtschaft bestünde nicht in einem Grade, der die Ehe nicht zustande kommen ließe; der Seelsorger war aber nicht so leicht mehr zu beruhigen und er betonte scharf, daß die Ehe null und nichtig sei, wenn eine nahe Blutsverwandtschaft bestände, und daß er andererseits, wenn eine solche vorhanden sein sollte, sich behufs Dispensation sofort an den Generalvicar wenden könnte; nun legte man den Stammbaum der Braut vor, und aus diesem, sowie aus den mündlichen Mittheilungen über die Familie des sterbenskranken jungen Eheannes mußte der Pfarrer entnehmen, daß der Großvater des Bräutigams (väterlicherseits) und der Großvater der Braut Geschwisterkinder seien, die Ehecontrahenten also im vierten Grade gleicher Linie blutsverwandt seien; sofort werden Pferde angepannt und mit dem Vater der Braut fährt der Pfarrer zum Generalvicar, erhält die erbetene Dispense und eilt zum Sterbenden, um die ungiltige Ehe zu convalidieren; der Kranke war aber schon so sehr entkräftet, daß demselben nur nach langem und dringlichem Zureden von Seiten des Pfarrers und seines Vicars ein tiefer Seufzer entlockt werden konnte; nach drei bis vier Stunden verschied Emmanuel, ohne daß er seine Zustimmung genauer hätte kundgeben können; dazu kam nun eine zweite Schwierig-

keit: die erneuerten Nachforschungen nach dem Tode des jungen Ehemannes ergaben, daß dessen Großvater zugleich ein Bruder der Großmutter Carmelas war und daß darum eine Blutsverwandtschaft in ungleicher Seitenlinie vorhanden sei, nämlich im vierten Grad, berührend den dritten; man stellte alsbald an den Barcelonaer Generalvicar die Frage, ob er ausschließlich für den vierten Grad dispensieren wollte und welche Intention er gewöhnlich bei Ertheilung von Dispensen habe; die für Carmela niederschmetternde Antwort lautete: Ich wollte ausschließlich nur vom vierten Grade dispensieren.

Die Mutter des Verstorbenen, von jeher dieser ehelichen Verbindung ganz entgegen, strengte nun schon am 12. Juli 1881 beim Ehegericht der bischöflichen Curie zu Barcelona einen Proceß an; und nachdem die Sachlage untersucht war und man sowohl die Parteien als auch andere Zeugen vernommen hatte, erlosch am 21. Juni 1883 die Entscheidung: die am 11. März 1881 zwischen Emmanuel und Carmela geschlossene Ehe ist ungiltig und die am selben Tage versuchte Convalidation ist ebenfalls nichtig. — Carmela sowohl als auch der Vertheidiger des ehelichen Bandes appellierten an das Metropolitan-Ehegericht zu Tarragona; doch vergebens; denn dieses letztere bestätigte am 24. December 1885 einfachhin das Urtheil der Barcelonaer Tribunales. — In dritter Instanz kam nun diese Angelegenheit bei der apostolischen Nuntiatur in Madrid zur Verhandlung, und nachdem in alle Acten Einsicht genommen worden war, wurde am 27. Juni 1887 das Urtheil sowohl des Barcelonaer als des Tarragonaer Ehegerichtes vom ersten Turnus der Richter der apostolischen Madrider Nuntiatur aufgehoben; ein zweiter Turnus kirchlicher Richter an derselben Nuntiatur fällte dasselbe Urtheil und als die Gegner der in Frage stehenden Ehe eine weitere Appellation vorbrachten, bestätigte ein dritter Turnus von fünf Richtern am 7. Juli 1891 die zwei Entscheidungen der zwei Madrider Commissionen und decretierte überdies, daß diese Entscheidung zur Ausführung gebracht werden müsse; es sei beigefügt, daß die zwei ersten Madrider Richter-Commissionen einstimmig urtheilten; bei der dritten sprach sich einer von den fünf Richtern gegen die Gültigkeit der Ehe aus, obwohl er als Mitglied der ersten Commission seine Stimme für die Gültigkeit derselben abgegeben hatte.

Die Mutter Rosa Olivella gab sich aber noch nicht zufrieden und ergriff den Recurs an die competente römische Congregation. Am 4. November 1891 wurde von Rom aus behufs Information und Gutachten an den Nuntius zu Madrid geschrieben; derselbe legte den Stand der Frage noch einmal kurz dar und bemerkte, daß die letzte Entscheidung wirklich ohne Vollzug geblieben und daß seines Erachtens der Recurs nicht sollte zugelassen werden. Der Vertreter der Rosa Olivella erhob aber weitere Einwendungen und so wurden seine Gründe gegen die Gültigkeit der in Frage stehenden

Ehe den Vätern der Congregation zur Begutachtung unterbreitet. Vernehmen wir die hauptsächlichsten Beweismomente, welche Rosa Olivella durch ihren Vertreter erbringen ließ; dieselben werden uns einerseits die Entscheidungen der Ehegerichte von Barcelona und Tarragona zum Theil erklären, andererseits dienen sie auch zum Verständniß der Entgegnungen, durch welche die Defensores matrimonii die endgiltige Entscheidung von der Gültigkeit dieser Ehe anbahnten. — Das Madrider Ehegericht hatte in den Ehecontrahenten aus zwei Gründen die bona fides annehmen zu müssen geglaubt, weil erstens Emmanuel sich so willig erwies für eine Ausöhnung mit Gott und weil ferner Carmela sowohl, als auch deren Eltern den Bestand eines die Ehe trennenden Hindernisses in Abrede stellten, obwohl sie wußten, daß sie so leicht Dispense erlangen könnten und daß ohne Dispens ihr sehnlichster Wunsch sich nicht erfüllen werde. Dagegen führte der Vertreter Rosas gegen Emmanuel zunächst das Wort der Schrift an: „*adolescens iuxta viam suam etiam cum senuerit non recedet ab ea*“ und das Wort „*qualis vita finis ita*“, d. h. sein Vorleben spreche gegen die gute Disposition, und betreff Kenntniß eines Ehehindernisses stellen Zeugen die bona fides Emmanuel's klar in Abrede, indem sie die Frage bejahten: „ob sie glauben, daß die Contrahenten eine die Ehe trennende Blutsverwandtschaft, welche nur durch Dispens gehoben werden könne, gekannt hätten“; ja ein Zeuge hatte sogar beigelegt: sie (Emmanuel und Carmela) sagten, daß sie keine Ehe schließen können, ohne von Rom Dispense erhalten zu haben. Ueberdies: nachdem Carmela und deren Vater von einer Blutsverwandtschaft nach eigenem Geständniß Kenntniß hatten, scheint es mit Rücksicht auf ihren Stand unmöglich, daß sie nicht auch den Grad derselben erkannt hätten; und ein Richter vom Madrider Tribunal ist der Ansicht, die Eltern der Frau hätten das Ende einer langen und unheilbaren Krankheit abgewartet, um Untersuchungen und Formalitäten aus dem Wege zu gehen; überdies verschwiegen sie anfänglich die Blutsverwandtschaft gänzlich, weshalb auch der Pfarrer die Ehe für ungiltig hielt. — Aber der fraglichen Ehe, so fährt Rosas Vertreter fort, stehen noch größere Bedenken entgegen; zwar sei die juridische Frage, ob der Bischof und sein subdelegierter Generalvicar bloß vom vierten Grad der Blutsverwandtschaft dispensieren könne, oder auch vom vierten, berührend den dritten, controvers; aber die Vollmacht, vom vierten Grad zu dispensieren, dürfe zum Schaden eines Dritten jedenfalls nicht auf einen höheren Grad ausgedehnt werden, da dieses über den Wortlaut und Sinn des Gesetzes hinausginge und deshalb demselben zuwider spräche. Was dann die Thatfrage angeht, so ist aus den Worten des Pfarrers sowohl (der nur Dispens vom vierten Grad anbot), als auch des Generalvicars (der ausschließlich nur vom vierten Dispense gewähren wollte) klar zu ersehen, daß die erforderliche Dispens überhaupt nicht erteilt wurde. Das Urtheil der

Madriider Curie, daß der dritte berührende Grad einbegriffen gewesen, erscheine ganz abnorm, ja absurd. Denn sonst könnte ja eine für Geschwisterkinder erbetene Dispens auch für Onkel und Nichte Gültigkeit haben; übrigens ist diese Frage ganz müßig, weil es sich um eine reine Thatfrage handelt, welche besonders aus den Aeußerungen des Generalvicars gelöst werden muß. Noch größere Bedenken soll noch dem Vertreter Rosas gegen die in Frage stehende Ehe der Mangel der Zustimmung beim Abschluß derselben erwecken. Der Eheconsens muß in Worten ausgedrückt werden und nur bei Stummen oder Schwerkranken können Schrift, Zeichen oder Winke dasselbe thun, wenn nur jene Winke zc. über jeden Verdacht der Zweideutigkeit erhaben sind; entsteht über diese Zeichen zc. ein begründeter Zweifel, so kann der Wille der Contrahenten, die Ehe abzuschließen, wohl ein präsumierter genannt werden, nicht aber ein offener; die Offenbarung der Zustimmung gehört aber wesentlich zum gültigen Ehevertrag und kann durch Präsumtionen zc. nicht ersetzt werden; deshalb muß der Consens, der durch Zeichen, Winke zc. gegeben wird, derart sein, daß er klar, sicher und bestimmt und unzweifelhaft den Willen des Contrahenten bekundet, die Ehe einzugehen; über unseren Fall nun äußert sich der Pfarrer, der bei der Convalidation anwesend war, also: „ich habe begründete Zweifel bezüglich der Consensäußerung von Seite der Contrahenten im zweiten Fall;“ und der Pfarrvicar gab auf die Frage: „ob bei der Rückkehr des Pfarrers mit der Dispense Emmanuel in den letzten Tagen lag und folglich des Bewusstseins beraubt war“ zur Antwort: „er sei hierüber sicher;“ darum ist die Ehe in dieser letzten Rücksicht aus zwei Gründen ungültig: weil die Willensäußerung (die Ehe zu schließen) nicht in ganz sicherer, bejahender und unzweifelhafter Weise erfolgt ist; und weil der Wille des schon mit dem Tode Ringenden nicht mehr frei sein konnte, nicht mehr frei und wesentlich sich bestimmen konnte; so schließt der Patron Rosas seine Gegenrede.

Daß manch gewichtige Gründe gegen die Ehe zwischen Emmanuel und Carmela bestehen, ersieht jeder Leser selbst, und in Barcelona und Tarragona hat man gewiß nicht unüberlegt und eilfertig diese Ehe für ungültig erklärt. Vernehmen wir nun die Defensores vinculi matrimonialis, deren Gründe ein entgegengesetztes Urtheil erzielten. Der römische officiële Vertheidiger des Ehebandes macht gleich zu Beginn folgende sehr beachtenswerte Bemerkung: Bei Fragen über Gültigkeit einer Ehe kann diese in einem dreifachen Stadium betrachtet werden: im Stadium des Entstehens (in fieri), des Bestandes (in facto esse) und der Auflösung, welche durch den Tod eines oder beider Contrahenten herbeigeführt wird; matrimonium finitum). Die Beweise für die Erhärtung der Gültigkeit sind für die genannten Stadien ungleich: die stärksten werden erfordert, wenn sich's um eine erst zu schließende Ehe handelt; denn

wer da die Entscheidung zu treffen hat, legt auf die eine Wagschale die Heiligkeit des Sacramentes, das öffentliche Wohl, das Beste der zu erhoffenden Kinder, welchen Rücksichten insgesammt eine ungiltige Ehe zuwider ist; auf der anderen Wagschale liegt nur Eines: das erhoffte Glück zweier Menschen; deshalb wird in solchen Fällen die Ehe nicht zugelassen, bis nicht die Giltigkeit derselben ganz außer Zweifel steht. Wird hingegen eine schon geschlossene Ehe in Zweifel gestellt, so muß das private Wohl der die Ehe bestreitenden Ehegatten zurückstehen vor der Heiligkeit des Sacramentes, vor der Rücksicht für das öffentliche Wohl und für die Kinder, welche durch Aufhebung der Ehe Schaden erleiden; darum sagt Sanchez (de matrim. lib. 1. disput. 18. n. 7.): „*opinionem singularem alicuius doctoris matrimonium sustinentis, praeferri plurium sententiae illud impugnantium, nisi textui aperto innitantur*“; und Innocenz III. äußert sich: „Erträglicher ist es, daß man einige gegen menschliche Satzungen verbunden lasse, als daß man rechtmäßig Verbundene gegen die Vorschriften des Herrn voneinander trenne.“ Kommt aber die Giltigkeit einer Ehe in Frage, welche durch den Tod eines oder beider Ehegatten aufgelöst wurde, so ist nicht bloß die singuläre (selbstverständlich begründete) Meinung eines für die Ehe eintretenden Lehrers hinreichend, um ihre Giltigkeit aufrecht zu halten, sondern dazu reichen selbst leichte und conjecturelle Beweise aus; es handelt sich hierbei ja nicht mehr um die Ehe in sich, sondern um die Folgen der Ehe; es handelt sich, um den gegenwärtigen Fall ins Auge zu fassen, um die überlebende Gattin, welche, nachdem sie vier Jahre lang dem Manne alles geleistet hatte, was eine Gattin dem Manne zu leisten pflegt, nun auch die Ehren und Rechte einer Gattin fordert; es handelt sich im gegenwärtigen Fall um ein Kind, das nach dem Rechte der Natur — nachdem es durch Emmanuel das Leben erhalten hat — einen Anspruch hat auf seinen Namen, seine Stellung seine Güter; dieser Gattin und Tochter widersteht aber hauptsächlich eine nach den Reichtümern ihres Sohnes gierige Mutter, die Rosa nämlich.

Für unseren Fall sprechen aber nicht bloß die Worte der Sacra Rota: „*Cum de matrimonii veritate et validitate incidenter agitur ad solum effectum legitimitatis prolis et successionis leviores sufficiunt probationes*“, sondern auch die gewichtigsten Gründe bestätigen, daß am 11. März 1881 zwischen Emmanuel und Carmela eine giltige Ehe geschlossen wurde. Zunächst ist an Emmanuels gutem Glauben nicht zu zweifeln. Denn etwas anderes ist doch, sich „verwandt“ wissen und etwas anderes, sich im vierten Grad verwandt wissen; selbst viel weiter Verwandte zählt man gleichsam zu Angehörigen, wenn man ihrer Gunst oder Hilfe bedarf, wie dies bei Emmanuel zutrifft, als er sich der harten Behandlung seiner Mutter entziehen wollte und an die Behörde sich wandte. Und wenn Emmanuel einer so nahen Verwandt-

schaft sich bewußt gewesen wäre, so müßte man das umsomehr bei seiner Mutter voraussetzen, da Eltern in diesen Stücken viel unterrichteter zu sein pflegen. Als aber nach dem Geständnis der Rosa selbst die jungen Leute „schon früher für Eingehung einer Ehe sich abplagten“ und nach der Aussage von vier Zeugen „man vielen Fleiß aufwandte, um den Widerstand der Mutter zu brechen, welche zur Ehe niemals zustimmen wollte“ — erwähnte Rosa niemals ein solches Hindernis, das sie zweifelsohne als Begründung ihres Widerstandes auch aufgeführt haben würde, wenn sie selbst nur irgendwie ein solches geahnt hätte.

Wenn nun Rosa nicht bloß bei ihrem Sohne, sondern auch bei Carmela und deren Eltern die bona fides rücksichtlich der nicht so nahen Verwandtschaft bestreitet, so beachte man ihre fünf Zeugen, welche einstimmig also sagten: „quod Emanuel... et Carmela... manifestaverant ipsi testi, vel tertiae personae quod ad nubendum indigebant licentia Romae“; selbst wenn das verhängliche „vel tertiae personae“ unbeanständet bliebe, so ist nicht zu übersehen, daß diese fünf Zeugen viel zu spät vorgeführt wurden, zu einer Zeit nämlich, wo ihre Aussage nach einer allgemeinen, von beiden Rechten anerkannten Regel, nicht mehr zulässig war. Dafür antworteten vier Zeugen, welche zur gehörigen Zeit und vom Richter vernommen wurden, mit ja auf folgende Frage: „Ob es sicher sei, daß, wenn auch Emmanuel sich verwandt wußte, er doch glaubte, daß dies in einem so entfernten Grade sei, daß es die Ehe nicht hindere?“; ebenso äußerten sie sich über ähnliche, auf Carmela und deren Eltern sich beziehende Fragen. Ueberdies: der Pfarrer, welcher die Brautleute, deren Eltern und andere Eingeweihte auf das sorgfältigste über ein obwaltendes Hindernis ausgeforscht hatte, gab auf die Frage des Richters: „ob er sicher war, daß, als verschiedene Personen und der Vater der Braut selber gefragt wurden, ob sie verwandt seien, mit vollkommen gutem Glauben erwidert wurde, es sei so, aber nicht in einem trennenden Grade?“ zur Antwort: „er sei sicher.“ Aber die Annahme einer mala fides erscheint in unserem Falle geradezu absurd: Wie angelegentlich bemühten sich jahrelang nicht bloß Emmanuel und Carmela, sondern auch die Eltern der Braut, diese Ehe zustande zu bringen! Und nun, da sie Gelegenheit dazu finden, der Pfarrer sie ausdrücklich auf die Nullität der Ehe aufmerksam macht, falls sie nahe Blutsverwandte wären, und ihnen Dispens durch den Generalvicar in sichere Aussicht stellt — sollten sie heucheln!? Welch' schwere Anklage enthält eine solche Vermuthung gegen Emmanuel, der dem Tode ins Angesicht schauend, alle elend täuschen und seine Frau mit dem Kinde der Schande und dem Elend preisgeben will, und in einer solch' frevelhaften Herzensstimmung noch die Tröstungen der Religion entweihen will, und im Testamente erklärte, er habe mit der Carmela, welche er als Testaments-Executorin und als Usufructuar-Erbin einsetze, drei Kinder erzeugt!!

Nicht unbeachtet mag auch bleiben, daß nach dem Rechte Kinder, welche in einem, wenigstens von einem Theile nicht erkannten, Incestus erzeugt werden, als natürliche, und nicht als Incestuosi betrachtet werden, und daß ebenso Kinder aus einer ungiltigen Ehe als legitim gelten, wenn wenigstens ein Ehegatte im guten Glauben (daß die Ehe giltig sei) sich befand.

Sowie aber die bona fides mit Unrecht in Abrede gestellt wurde, ebenso können die Bedenken gegen den giltigen Eheschluß nicht zu Recht bestehen; ersichtlich nicht das Bedenken, daß dem Generalvicar nur der vierte Grad bezeichnet worden war; denn Pius V. bestimmte durch die Constitutio Sanctissimus vom 20. März 1566, daß in Zukunft bei allen Dispensen „gradus remotior attendatur, trahatque secum propinquiorem, ac ob id sufficiet remotiorem tantum gradum exprimere,“ wenn nur der erste Grad nicht in Frage kommt; und um jeden Zweifel zu beheben, erließ Benedict XIV. am 30. September 1755 die Constitutio: „Etsi pastoralis“, worin er erklärte, eine solche Ehe sei ohne die sogenannten litterae declaratoriae wohl unerlaubt, aber giltig; Pius V. hatte nämlich gefordert, daß nach Abschluß einer Ehe, wobei der entferntere Grad allein (ohne den berührenden näheren) angegeben worden war, „litterae declaratoriae“ eingeholt würden, um Aergernis des Volkes zu vermeiden; und gegen einige Autoren, welche diese litterae declaratoriae als Erforderniß der Giltigkeit der Ehe verlangten, ist die Verfügung Benedict XIV. gerichtet. Die Absicht des dispensierenden Generalvicars kann also keine Schwierigkeiten bereiten, umsoweniger, als ja der Delegierte sich der Absicht des Delegierenden und der Praxis der römischen Curie gewiß nicht opponieren, sondern conformieren wollte. Der Einwand endlich, daß es bei der Convalidation am nothwendigen Consens gefehlt habe, ist nicht begründet in dem Thatbestande und beruht auf Irrthum im Recht; Emmanuel nämlich that auf die Aufforderung, den Consens zu erneuern, was er überhaupt thun konnte; der Ausblick mit den Augen, eine Handbewegung, ein Seufzer, der „tiefer geholt war als die gewöhnlichen,“ wie der Pfarrvicar sich ausdrückte, erscheinen nicht mit Unrecht als Ausdruck seines Willens, den Consens zu erneuern, den er beim ersten Abschluß offen kundgegeben, wie die Worte des Pfarrers bezeugen: „Bezüglich des ersten (Consenses), als der Kranke noch seiner mächtig war, beobachtete ich kein Zaudern weder beim Consens, noch auch später, als ich allein mit ihm war und meines Amtes waltete;“ man vergesse auch nicht, daß in unserem Fall auch „leviores probationes“ nicht zu verachten sind.

Auch ist nicht zu übersehen, daß nach Ansicht gewiegter Autoren (cfr. Gury Compend. Theol. Moral. II. n. 896) der Consens nicht nothwendig erneuert werden muß von jenem Ehegatten, der die Zustimmung gegeben ohne das vorhandene kirchliche Hinderniß zu

fennen; „ratio est“, heißt es bei Gury, „quia prior consensus, licet effectu suo caruerit ob impedimentum a iure positivo appositum, tamen de iure naturae fuit validus, cum fuerit praestitus erga personam de iure naturae habilem ad contrahendum: ergo sublato impedimento, sufficit prior consensus, qui virtualiter . . . perseverat“. Ein weiterer Grund, warum Consens-Erneuerung nothwendig wäre, „weil möglicherweise inzwischen eine Gesinnungsänderung eingetreten und der frühere Consens zurückgenommen worden“, ist in unserem Fall gar nicht zu befürchten, da ja Ehechluß, Dispensgesuch und Convalidation unmittelbar aufeinander folgten, und es nur im größten Interesse und Wunsche der beiden Contrahenten lag, daß die Ehe gültig werde. Darum hat auch die sacra Rota in ähnlichen Fällen, wo es sich um eine durch den Tod eines Ehegatten gelöste Ehe handelte, dieselbe in unzähligen Fällen als gültig erklärt, wenn auch ein neuer Consens in der Revalidation nicht erfolgte. Es kann deshalb nicht befremden, daß eine der früheren Entscheidungen ganz analoge erfolgte, und auf die Frage: „an sententia Rotae Matritensis diei 7. Iulii 1891 sit confirmanda vel infirmanda in casu“ in Rom die Antwort erfolgte: „sententiam esse confirmandam.“

Salzburg.

Professor Dr. Hofmann.

III. (Ritus der letzten Delung, wenn mehrere zugleich sie empfangen wollen.) Das Römische Ritual enthält den Ritus, nach welchem mehrere Kinder oder Erwachsene zugleich getauft werden können. Für den bei einer Epidemie und in Krankenhäusern so oft vorkommenden Fall aber, daß das Viaticum und die letzte Delung gleichzeitig zweien oder mehreren Kranken, die sich in einem und demselben Zimmer befinden, gespendet werden soll, enthalten die Ritualien keine ausdrückliche Bestimmung. Der rühmlichst bekannte Verfasser der „Sacrae Liturgiae Praxis“, De Herdt, behandelt diesen Fall im I. Bande (pars VI. Nro. 24, II) seines eben genannten Werkes und Hartmann faßt in seinem Repertorium Rituum (§ 186, n. 3) dessen Erörterung in den Satz zusammen: „Wollen mehrere zugleich die heilige Delung empfangen, so werden alle Gebete ohne besondere Ceremonien im Plural, aber die mit besonderen Ceremonien verbundenen einzeln gesprochen.“

Zur Rechtfertigung dieser Praxis verweist De Herdt unter anderem auch auf den Taufritus und sagt, was die Ritualien bei Spendung der Taufe an mehrere zugleich erlauben, das könne auch bei der letzten Delung nicht als unerlaubt bezeichnet werden, ja es müsse vielmehr auch hier als Regel gelten: „ut preces, quae cum actionibus non coniunguntur, semel tantum dicantur; actiones vero cum precibus adjunctis super singulis repetantur“, und das umso mehr, weil die öftere Wiederholung der langen Gebete nicht bloß für den Priester beschwerlich, sondern auch den im Zimmer